



OGMP

Österreichische Gesellschaft
für Medizinische Physik

**ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR MEDIZINISCHE PHYSIK
(ÖGMP)**

SATZUNG DES VEREINS

(Fassung 2020)

Die nachstehende Satzung ist am 9.11.1990 anlässlich der Jahrestagung der ÖGMP in Wien von der Mitgliederversammlung beschlossen worden, am 23.4.2010 geändert von der Mitgliederversammlung angenommen und am 25.12.2020 in der bestehenden Fassung in einer elektronischen Abstimmung von den Mitgliedern angenommen worden und mit 1.1.2021 in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME DER GESELLSCHAFT	4
§ 2 SITZ DER GESELLSCHAFT	4
§ 3 GESCHÄFTSJAHR	4
§ 4 ZIELE DER GESELLSCHAFT	4
§ 5 MITGLIEDSCHAFT	6
1. Ordentliche Mitglieder.....	6
2. Fördernde Mitglieder	7
3. Korrespondierende Mitglieder	7
4. Ehrenmitglieder	8
Ruhendstellung der Mitgliedschaft	8
Ende der Mitgliedschaft.....	8
§ 6 ORGANE DER GESELLSCHAFT	9
1. Der Vorstand	9
2. Der erweiterte Vorstand.....	11
3. Der Beirat	12
4. Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferin	12
5. Mitgliederversammlung	13
§ 7 WAHL DER GESELLSCHAFTSORGANE.....	15
Wahl des Vorstandes	15
Wahl der Rechnungsprüfer	17
§ 8 ARBEITSKREISE	17
§ 9 TAGUNGSPRÄSIDENT / TAGUNGSPRÄSIDENTIN.....	18
§ 10 FACHANERKENNUNGSKOMMISSION	18
§ 11 MITGLIEDSBEITRAG.....	19
§ 12 VERGABE VON PREISEN.....	19

§ 13 BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN GESELLSCHAFTEN	20
§ 14 ÄNDERUNG DER SATZUNG	20
§ 15 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG.....	20
§ 16 GERICHTSSTAND	21
§ 17 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT.....	21
§ 18 ÜBERGANGSREGELUNGEN.....	21

§ 1 NAME DER GESELLSCHAFT

Der Name der Gesellschaft lautet „Österreichische Gesellschaft für Medizinische Physik“ mit der Abkürzung „ÖGMP“. Die englische Bezeichnung lautet ‚Austrian Society for Medical Physics‘.

§ 2 SITZ DER GESELLSCHAFT

Der Sitz der Gesellschaft ist Wien. Die Gesellschaft erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 ZIELE DER GESELLSCHAFT

Die Österreichische Gesellschaft für Medizinische Physik verfolgt als gemeinnütziger Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Wesentliches Ziel ist Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Medizinischen Physik, die sichere Anwendung physikalischer Methoden in der Medizin sowie den gezielten Einsatz medizinischer Technik zu fördern und die Interessen des Berufsstandes zu vertreten.

1. Die Ziele sollen erreicht werden durch
 - a. Vernetzung der in diesen Bereichen tätigen Mitglieder (Strahlentherapie, Nuklearmedizin, Radiologie, Strahlenschutz, Magnetresonanztomographie, Laseranwendungen in der Medizin, Medizininformatik, Audiologie, ...)
 - b. Interessensvertretung der Mitglieder und des Berufsstandes
 - c. Wissenschaftliche Weiterentwicklung aller medizinphysikalischen Fachbereiche
 - d. Bildung von Arbeitskreisen

- e. Lehrtätigkeit zur Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse oder von Erfahrungen
 - f. Ausbildung zu bzw. Fortbildung von Medizinphysikern und Medizinphysikerinnen bzw. Medizinphysik-Experten und Medizinphysik-Expertinnen
 - g. Aus- und Fortbildung zur Verbreitung und zum Erhalt eines hohen medizinphysikalischen Wissensstandes von Medizinphysikern bzw. Medizinphysikerinnen und an Medizinischer Physik interessierten Personen
 - h. Mitgliedschaft in einschlägigen internationalen Organisationen
 - i. Erstellung einer Ausbildungsordnung für Medizinphysiker /Medizinphysikerinnen bzw. Medizinphysik-Experten /Medizinphysik-Expertinnen
 - j. Ausrichtung von wissenschaftlichen Tagungen
2. Die Gesellschaft hält regelmäßig (mindestens einmal jährlich) eine Mitgliederversammlung ab, möglichst im Rahmen einer wissenschaftlichen Tagung. Derartige Tagungen können auch zusammen mit anderen Gesellschaften durchgeführt werden.
3. Die Gesellschaft darf niemanden durch ungerechtfertigt hohe Vergütung begünstigen.
4. Überschüsse aus der Tätigkeit der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder ist nicht zulässig.
5. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind
- a. Veranstaltung von Kongressen, Weiterbildungs- und Fortbildungskurse, Workshops oder ähnliche Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes
 - b. Herausgabe von Mitteilungen, Druckschriften und Publikationen
 - c. Vertretung der Interessen der Mitglieder zur Erreichung des Vereinszweckes
 - d. Erstellung von Referaten
 - e. Erstellung von Gutachten
6. Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Erträge aus Veranstaltungen gemäß §4(1) der Satzung
- c. Beiträge der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen welcher Art auch immer
- d. Freiwillige Spenden sowie Sammlungen aller Art
- e. Erträge aus der Vergabe von Lizenzen (Vermietung von Räumlichkeiten und Ausstellungsflächen u. ä.), aus Entlehnung (z.B. Phantome)

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft umfasst

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Korrespondierende Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

- a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person mit Abschluss eines ordentlichen Universitätsstudiums der Physik mit dem Abschluss "Msc" oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung werden, die an der Fortentwicklung des Gebietes "Medizinische Physik" interessiert ist und die Gesellschaft in der Verfolgung ihrer Ziele unterstützen will.
- b. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht für alle von der Gesellschaft eingerichteten Ämter. Sie sind verpflichtet, fällige Mitgliedsbeiträge innerhalb des ersten Jahresquartals zu bezahlen.
- c. Wer ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft werden will, richtet an den Vorstand der Gesellschaft einen Aufnahmeantrag, dem er eine Mitteilung über seine Beziehungen zum Gebiet "Medizinische Physik" beifügt und in dem er mindestens ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft benennt, das die

- Aufnahme befürwortet. Der Antragsteller erhält eine Bestätigung über den Eingang seines Antrages.
- d. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Über eine Beschwerde wegen Ablehnung der Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
 - e. Zentrales Kommunikations- und Informationsmedium für die Mitglieder ist die Homepage der ÖGMP. Soweit möglich, soll Korrespondenz via E-Mail abgewickelt werden.
 - f. Pensionierte Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die über einen Antrag an den Vorstand, um eine Reduktion des Mitgliedsbeitrages ansuchen können.

2. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Gesellschaft in der Verfolgung ihrer Ziele unterstützen will.

- a. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.
- b. Über die Aufnahme eines derartigen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- c. Über die Beendigung einer derartigen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand oder das fördernde Mitglied selbst.

3. Korrespondierende Mitglieder

Zu korrespondierenden Mitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, deren Mitgliedschaft geeignet erscheint, die nationalen und internationalen Verbindungen der Gesellschaft zu fördern.

- a. Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied der Gesellschaft.
- b. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
- c. Die Zeitdauer dieser Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre.
- d. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch, wenn kein Widerspruch des Vorstandes oder des korrespondierenden Mitglieds erfolgt.
- e. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten angetragen werden, die sich um die Erreichung der Ziele der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben.

- a. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und muss von dieser mit Dreiviertelmehrheit gebilligt werden.
- b. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- c. Sie haben außerdem das Recht, an den Beratungen des Beirats teilzunehmen.
- d. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Ruhendstellung der Mitgliedschaft

Auf Antrag des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft vom Vorstand für befristete Zeit als ruhend erklärt werden. In diesem Zeitraum ruhen alle Rechte und Pflichten zwischen Mitglied und Gesellschaft.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet - außer durch Tod -

- a. durch Austritt: Er ist dem Präsidenten oder dem Sekretär der Gesellschaft mitzuteilen und wird zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres wirksam.
- b. durch Streichung: Sie erfolgt, wenn ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen nach erfolgter Aufforderung nicht ausgeglichen hat, mit Wirkung vom 1. Jänner des nächstfolgenden Jahres. Dem Betroffenen wird die Streichung mitgeteilt. Die ausstehenden Mitgliedsbeiträge gegenüber der Gesellschaft sind nachzuzahlen. Ist eine Kontaktaufnahme nicht möglich, gilt obige Streichungsfrist.
- c. durch Ausschluss: Dies kann nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe vom Vorstand vorgeschlagen werden und muss von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft gebilligt werden. Eine schriftliche Abstimmung ist möglich.

Durch sein Ausscheiden verliert ein Mitglied alle Ansprüche an die Gesellschaft.

§ 6 ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. der Beirat
4. die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen
5. die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Gesellschaft gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. dem Präsidenten/der Präsidentin der Gesellschaft („president“)
- b. dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin („president-elect“)
- c. dem Sekretär/der Sekretärin („secretary“)
- d. dem Finanzverwalter/der Finanzverwalterin („treasurer“)
- e. dem ehemaligen Präsidenten/der ehemaligen Präsidentin („past president“)

Die unter a. bis e. genannten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

1. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin müssen als Mediziner bzw. Medizinerin an einer medizinischen Einrichtung tätig sein.
2. Wichtige Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, gemeinsam zu unterfertigen; sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, ist auch der Finanzverwalter/die Finanzverwalterin allein zeichnungsberechtigt.

3. Der Vorstand handelt, soweit in der Satzung keine Festlegung getroffen ist, gemäß einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin mindestens noch zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Gesellschaft nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung.

Einladungen zu elektronischen Abstimmungen müssen vom Präsidenten oder der Präsidentin fristgerecht ausgesandt werden.

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt bei Verhinderung den Präsidenten/der Präsidentin in seinen/ihrer Funktion.

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin übernimmt das Amt des Präsidenten/der Präsidentin nach Ablauf der Funktionsperiode des Präsidenten/der Präsidentin.

Der Sekretär/die Sekretärin führt über alle Beratungen und Handlungen des Vorstandes sowie über den Ablauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung Protokoll.

Er/sie besorgt den Schriftverkehr der Gesellschaft, führt die Anschriftenliste der Mitglieder und sorgt für ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung.

Bei elektronischen Abstimmungen wickelt er/sie die technische Umsetzung ab, erhebt die Ergebnisse und legt diese dem Vorstand vor.

Der Finanzverwalter/die Finanzverwalterin verwaltet die Geldmittel und das Vermögen der Gesellschaft und gibt den Mitgliedern jährlich einen detaillierten Kassenbericht sowie einen Überblick über die im nächsten Geschäftsjahr zu erwartenden finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft.

Er/sie schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe des nächsten festzusetzenden Jahresbeitrages für die ordentlichen Mitglieder vor.

Der ehemalige Präsident/die ehemalige Präsidentin soll dem Vorstand zur Wahrung der Kontinuität bis zum nächsten Präsidentenwechsel als ehemaliger Präsident /ehemalige Präsidentin („past president“) zur Verfügung stehen.

2. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in den Angelegenheiten der Gesellschaft zur Erreichung ihrer Ziele gemäß §4.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. dem Vorstand
- b. den Mitgliedern der Fachanerkennungskommission
- c. den Leitern bzw. Leiterinnen der Arbeitskreise
- d. den Delegierten der ÖGMP im Redaktionskomitee der Zeitschrift für Medizinische Physik
- e. den Delegierten der ÖGMP im Kuratorium der Winterschule

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand ernannt.

Bei speziellen Fragestellungen können auf Ersuchen des Vorstandes weitere Teilnehmer bestimmt werden.

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung/Klausur zusammen.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich einen Ersatz für den tatsächlich entstandenen Aufwand.

3. Der Beirat

Der Beirat dient zur Vernetzung der ÖGMP mit anderen Fachgesellschaften.

Dem Beirat gehören aufgrund ihrer Funktion die folgenden Personen an:

- a. der erweiterte Vorstand
- b. die Präsidenten/Präsidentinnen der letzten und der nächsten wissenschaftlichen Jahrestagung
- c. die Delegierten der ÖGMP in anderen fachspezifischen Interessensgemeinschaften (dies sind insbesondere: EFOMP, IOMP, AAMP, ÖVS, DGMP, VMSÖ)
- d. Vertreter assoziierter Gesellschaften
- e. vom Vorstand eingeladene Vertreter von inländischen oder ausländischen Fachgesellschaften, deren Interessensbereiche eng mit der ÖGMP verknüpft sind
- f. die Präsidenten/Präsidentinnen vorangegangener Funktionsperioden

Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Beirates bestimmen deren Arbeitsgebiete auch außerhalb des engeren Interessenbereiches der Mitglieder liegen.

Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin.

Wenn ein Mitglied des Beirates dies wünscht, muss es Gelegenheit erhalten, ein von ihm angegebenes Thema persönlich an den Vorstand heranzutragen, das dieser in angemessener Zeit behandeln muss.

4. Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferin

1. Die gewählten Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen prüfen die Geschäftsgebarung und Rechnungslegung des Vereins nach Maßgabe des Vereinsgesetzes.
2. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, der die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel bestätigt oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines

aufzeigt. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand zur Mängelbeseitigung zu übermitteln.

3. Sollten die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegende Rechnungslegungspflicht verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen.
4. Jeder Rechnungsprüfer/jede Rechnungsprüferin hat das Recht, eine Mitgliederversammlung zu diesem Punkt einzuberufen.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitglieder der Gesellschaft treffen einander mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im Rahmen einer wissenschaftlichen Tagung, zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

1. Hierzu werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen. Die Tagesordnung hat immer den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung hat in allen Angelegenheiten der Gesellschaft die oberste Entscheidungsbefugnis.
3. Sie fasst ihre Entschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
4. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung allein zuständig für
 - a. Festlegung der Arbeitsrichtlinien der Gesellschaft
 - b. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
 - c. Entlastung des Vorstandes nach Ablauf eines Geschäftsjahres
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- g. Änderung der Satzung
 - h. Erwerb und Veräußerung von Vermögen
 - i. grundsätzliche Entscheidungen in Angelegenheiten der Standespolitik
 - j. Auflösung der Gesellschaft
 - k. Wahl der Ehrenmitglieder
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht erfolgt ist.
 6. In der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin der Gesellschaft den Vorsitz.
 7. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Finanzverwalters/der Finanzverwalterin entgegen.
 8. Nach Anhören des Berichtes der Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen und Stellungnahme des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
 9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder der Gesellschaft als Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen für das neue Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit.
 10. Das vom Sekretär/von der Sekretärin verfasste Protokoll der Mitgliederversammlung muss außer von ihm/ihr auch noch vom Präsidenten/der Präsidentin der Gesellschaft unterzeichnet und bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
 11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidenten/von der Präsidentin der Gesellschaft aus wichtigem, zu begründendem Anlass einberufen werden. Er/sie ist verpflichtet, dies zu tun, wenn dies von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder mit schriftlicher Angabe der von ihnen gewünschten Tagesordnung verlangt wird.

12. Kann aus Gründen der höheren Gewalt keine Mitgliederversammlung abgehalten werden, so ist eine Online-Mitgliederversammlung zulässig. Diese Mitgliederversammlung hat rein informativen Charakter und keine Entscheidungsbefugnis gemäß §6/5/4.
13. Alle Abstimmungen, die einer relativen Mehrheit bedürfen können auch elektronisch durchgeführt werden. Die Einladung dazu erfolgt über den Newsletter der Gesellschaft.
14. Die elektronische Stimmabgabe erfolgt je nach Wahlaufforderung entweder über die Homepage oder per Email/Post an den Sekretär/die Sekretärin. Es kann immer nur ein Stimmabgabesystem verwendet werden.
15. Es zählen alle abgegebenen Stimmen.
16. Abstimmungen, die eine absolute Mehrheit oder 3/4 Mehrheit erfordern dürfen nur aus Gründen höherer Gewalt elektronisch durchgeführt werden. Die Einladung zur elektronischen Abstimmung muss hierfür persönlich per Email oder postalisch vier Wochen vorher an das ordentliche Mitglied gerichtet werden.

§ 7 WAHL DER GESELLSCHAFTSORGANE

Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und geheim gewählt.
2. Jedes ordentliche Mitglied kann sich für eine Funktion im Vorstand bewerben. Dazu richtet das Mitglied ein Schreiben an den Vorstand, dieser entscheidet unter Bedachtnahme von §6/1/1 über die Bewerbung.
3. Der Vorstand erstellt einen oder mehrere Wahlvorschläge für die Mitgliederversammlung.

4. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgen weitere Wahlgänge nach dem Modus des zweiten Wahlganges.
5. Eine einmalige Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin nach einer Funktionsperiode ist zulässig. Dann muss eine Pause von mindestens einer Wahlperiode eintreten, ehe eine neuerliche Kandidatur möglich ist.
6. Nach Ablauf der Funktionsperiode(n) des Präsidenten/der Präsidentin übernimmt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin dessen Position und Funktionen ohne Wahl.
7. Eine Wiederwahl des Sekretärs/der Sekretärin nach einer Funktionsperiode ist zulässig.
8. Eine Wiederwahl des Finanzverwalters/der Finanzverwalterin ist zulässig.
9. Die Funktionsperioden der Vorstandsmitglieder betragen je zwei Jahre.
10. Die Funktionsperiode der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird die Wahl seines Nachfolgers auf die nächstfolgende Mitgliederversammlung vorverlegt. Dessen Funktion beginnt mit dem dieser Wahl folgenden Tag. Die Zeitspanne bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres wird auf seine Funktionsperiode jedoch nicht angerechnet.
12. Falls aus besonderen Gründen trotz Ablaufs der Wahlperiode eines Vorstandsmitgliedes ein Nachfolger nicht gewählt werden konnte oder der gewählte Nachfolger die Funktion nicht übernehmen kann, verlängert sich automatisch die Dauer der Funktionsausübung des bisherigen Vorstandsmitgliedes, bis ein Nachfolger die Funktion übernimmt.

Wahl der Rechnungsprüfer

1. Im Rahmen der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied für die Funktion des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin bewerben. Sollten keine Bewerber/Bewerberinnen vorhanden sein, darf der Vorstand einen Vorschlag unterbreiten. Die Mitgliederversammlung stimmt mit einfacher Mehrheit in einem offenen Verfahren (Handhebung) über die Bewerber ab.
2. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt ein Geschäftsjahr.
3. Eine Wiederwahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin ist zulässig.

§ 8 ARBEITSKREISE

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben oder Fragestellungen kann die Gesellschaft Arbeitskreise (abgekürzt AK) bilden.

1. Diese AK und ihre Leiter bzw. Leiterinnen werden auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.
2. Jeder Arbeitskreis soll mit einer prägnanten, kurzen Bezeichnung das Arbeitsthema beschreiben.
3. Der Leiter bzw. die Leiterin muss Mitglied der Gesellschaft sein und ist für den Vorstand die Ansprechperson
4. Soweit es die finanzielle Lage der Gesellschaft gestattet, können für Arbeitskreise Zuschüsse, z.B. Reisekostenzuschüsse gewährt werden. Eine Vereinbarung über deren Höhe muss vorab vom Leiter/von der Leiterin des Arbeitskreises mit dem Vorstand getroffen werden.
5. Einladungen zu Arbeitskreissitzungen sind auch an den Vorstand zu richten.

6. Über jede Sitzung eines Arbeitskreises ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Präsidenten/der Präsidentin der Gesellschaft zu übermitteln.
7. Mitglieder von Arbeitskreisen oder deren Leiter bzw. Leiterinnen sind nicht ermächtigt im Namen der Gesellschaft nach außen aufzutreten, es sei denn, sie sind dazu vom Vorstand ausdrücklich ermächtigt worden.

§ 9 TAGUNGSPRÄSIDENT / TAGUNGSPRÄSIDENTIN

Der Präsident/die Präsidentin der kommenden wissenschaftlichen Tagung wird vom Vorstand gewählt.

Der Präsident bzw. die Präsidentin der wissenschaftlichen Jahrestagung sorgt im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Vorbereitung der Tagung und leitet ihre Durchführung.

Die Funktionszeit endet mit der Übergabe des Rechnungsabschlusses an den Vorstand der ÖGMP.

§ 10 FACHANERKENNUNGSKOMMISSION

Die ÖGMP erteilt die ‚Fachanerkennung für Medizinische Physik der Österreichischen Gesellschaft für Medizinische Physik‘ bzw. die Fachanerkennung zur Medizinphysik-Expertin/ zum Medizinphysik-Experten. Die Prüfung der sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung erfolgt durch eine Kommission aus Mitgliedern der ÖGMP, der Fachanerkennungskommission.

1. Die Mitglieder der Fachanerkennungskommission und ihre Anzahl werden vom Vorstand bestimmt.
2. Die Funktionsperiode für die Mitglieder beträgt fünf Jahre, dann sind sie neuerlich durch den Vorstand zu bestätigen.

3. Die Fachanerkennungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Geschäfte führt und die Anträge entgegennimmt.
4. Die Fachanerkennungskommission handelt gemäß einer Geschäftsordnung, die sie sich im Einvernehmen mit dem Vorstand selbst gibt.

§ 11 MITGLIEDSBEITRAG

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mindestens ein Jahr im Voraus festgesetzt.

1. Der Beitrag muss im 1. Quartal des Kalenderjahres eingezahlt werden. Die Quittung dient als Nachweis der Mitgliedschaft.
2. In begründeten Fällen kann vom Vorstand für jeweils ein Jahr eine Herabsetzung oder eine Stundung des Beitrages gewährt werden.
3. Eine Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen gegen Forderungen an die Gesellschaft ist nicht zulässig.
4. Wenn ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen nach schriftlich erfolgter Aufforderung nicht ausgeglichen hat, kann auf Beschluss des Vorstandes mit Wirkung vom 1. Jänner des nächstfolgenden Jahres die Mitgliedschaft einseitig beendet werden. Die ausstehenden Mitgliedsbeiträge gegenüber der Gesellschaft sind nachzuzahlen.

§ 12 VERGABE VON PREISEN

Im Zuge der ÖGMP Tagung wird der Preis für den besten wissenschaftlichen Beitrag vergeben. Dabei wird das beste eingereichte Abstract der Tagung prämiert. Die Auswahl und Beurteilung erfolgt durch das wissenschaftliche Komitee der jeweiligen Tagung und wird vom jeweiligen Tagungspräsidenten einberufen.

Die Höhe des Preisgeldes wird jährlich entsprechend den finanziellen Mitteln vom Vorstand festgesetzt.

§ 13 BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN GESELLSCHAFTEN

Die Gesellschaft kann zu anderen nationalen oder internationalen Gesellschaften in vertragliche Beziehungen treten und sich mit ihnen assoziieren.

§ 14 ÄNDERUNG DER SATZUNG

Eine Änderung der Satzung muss von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur dann behandelt werden, wenn dieser als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und der Antrag den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntgegeben worden ist.

§ 15 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten wird das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Subsidiär gilt das Vereinsgesetz in der geltenden Fassung.

§ 16 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für die Österreichische Gesellschaft für Medizinische Physik ist Wien.

§ 17 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung der Gesellschaft muss die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens einen Beschluss fassen. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass sie gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Ziele der Gesellschaft dient.

§ 18 ÜBERGANGSREGELUNGEN

Die Funktionszeiten bisheriger Amtsträger (z.B. Vorstand, Fachanerkennungskommission) werden aus der bisherigen Satzung übernommen.